



Wahlbekanntmachung
Landtagswahl im Land Brandenburg am 22. September 2024
nach § 45 Abs. 1 BbgLWahlV

1. Am **22. September 2024** findet die **Wahl** zum **8. Landtag Brandenburgs** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde Mühlenfließ ist für die Landtagswahl in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1001:	Schlalach
Wahllokal:	Gemeindehaus, Mittelstraße 4
Wahlbezirk 1002:	Nichel
Wahllokal:	Bürgerhaus, Dorfstraße 17a - barrierefrei
Wahlbezirk 1004:	Haseloff
Wahllokal:	Gemeindehaus, Hauptstraße 11
Wahlbezirk 1005:	Niederwerbig
Wahllokal:	Gemeindehaus, Dorfstraße 2b

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 1. September 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Ratssaal zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhalten am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberinnen/ des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihre beteiligte Partei oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält

der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihren beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **weißen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **hellrote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niemegk, 10.07.2024


Griesbach
Wahlleiter